

Statuten

der Sektion Basel
der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

HB9BS

1. Name

Art.1 – Unter dem Namen „Sektion Basel der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure“ (USKA), besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Normen des Zivilgesetzbuches über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie nicht durch die nachfolgenden statuarischen Bestimmungen abgeändert werden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

Art. 2 – Als Mitglieder der Vereinigung können Personen beitreten, die sich für den Amateurfunk interessieren.

Art. 3 – Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Sektion Basel oder die USKA besonders verdient gemacht haben.

2.2 Aufnahme

Art. 4 – Ein schriftliches Aufnahmegesuch wird vom Vorstand behandelt. Der Antragsteller wird vom Sekretär schriftlich als Mitglied in der Sektion Basel willkommen geheissen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss innert zwei Monaten nach Eingang schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann der Bewerber innert Monatsfrist schriftlich Rekurs an den Vorstand erheben, der durch die Generalversammlung behandelt wird. Die Gründe der Ablehnung sind im Rekursverfahren bekanntzugeben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Vorschläge sind dem Vorstand einzureichen.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 – Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Austritt auf das Ende eines Jahres, der vor dem 1. Dezember schriftlich erklärt werden muss.
2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
3. Ausschluss gemäss Art. 6
4. Tod

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte gegenüber der Vereinigung.

Art. 6 – Mitglieder, die der Sektion Basel oder der USKA zum Schaden oder zur Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe, ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Gründe des Ausschlusses sind im Rekursverfahren bekannt zu geben. Die Wiederaufnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Generalversammlung.

3. Gönner

Art. 7 – Gönner sind Personen, welche die Sektion mit einer jährlichen Zuwendung in der Höhe von mindestens einem Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Gönner können an den Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht in ein Amt wählbar. Im übrigen gelten Art. 4 und 6 sinngemäss.

4. Finanzen

Art. 8 – Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder; 2. Einnahmen aus Werbeträgen; 3. Kapitalerträge; 4. Schenkungen sowie Zuwendungen von Gönnern; 5. Überschüsse aus Veranstaltungen.

Art. 9 – Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen den halben Betrag. Ehrenmitglieder, der Vorstand und dessen Mitarbeiter sind von der Beitragspflicht befreit. Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand den Betrag jeweils für ein Jahr ermässigen oder erlassen.

Art. 10 – Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Organisation

5.1 Die Mitglieder

Art. 11 – Die Mitglieder sind gehalten, nach ihren Möglichkeiten an den Tätigkeiten der Sektion teilzunehmen. Mitglieder, die gleichzeitig einer anderen Sektion der USKA angehören, haben anzugeben, in welcher Sektion sie bei der Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung der USKA und bei der Festsetzung der von diesen zu vertretenden Meinung, ihr Wahl- und Stimmrecht ausüben.

5.2 Die Generalversammlung

Art. 12 – Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, abgehalten. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident.

Art. 13 – Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung, sowie die zu behandelnden Geschäfte und Anträge, werden den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Abhaltung schriftlich mitgeteilt. Allfällige Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Abhaltung beim Vorstand eintreffen. Es kann nur über Geschäfte und Anträge beschlossen werden, die den Mitgliedern termingerecht bekanntgegeben wurden.

Art. 14 – Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Entlastung des Vorstandes aufgrund der Jahresberichte über die Geschäftsführung
2. Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz für das abgelaufene Jahr aufgrund der Berichte des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
3. Festsetzen des Jahresbeitrages für das angebrochene Jahr
4. Genehmigung des Voranschlages für das angebrochene Jahr (Budget)
5. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
6. Statutenänderungen
7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Rekurse gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen bzw. gegen Ausschlüsse
11. Auflösung der Sektion

Art. 15 – Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, im Falle von Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr, im Falle von Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, worauf bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Die Generalversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.

Art. 16 – Über die Verhandlungen führt der Sekretär ein Protokoll, das durch die folgende Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Beschlüsse, sowie die Wahlergebnisse werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

Art. 17 – Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder abgehalten. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zu erfolgen. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für eine ordentliche Generalversammlung.

5.3 Die Monatsversammlung

Art. 18 – An den nach Bedarf einberufenen Monatsversammlungen wird über die laufenden Geschäfte sowie über nicht im Voranschlag (Budget) enthaltene Ausgaben beschlossen.

Art. 19 – Die Traktandenliste der Monatsversammlung sowie die zu behandelnden Geschäfte und Anträge werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich mitgeteilt. Es kann nur über Geschäfte und Anträge beschlossen werden, die termingerecht bekanntgegeben wurden.

5.4 Der Vorstand

Art. 20 – Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. KW- Verkehrsleiter
6. UKW- Verkehrsleiter

Art. 21 – In den Vorstand sind Mitglieder wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer anderen Sektion der USKA angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Generalversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 22 – Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Ausführung der Beschlüsse der General- und Monatsversammlungen
2. Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie des Voranschlages (Budget)
3. Kontakt mit dem Vorstand der USKA, insbesondere Erfüllung der Pflichten, die den Sektionen in den Statuten der USKA auferlegt werden
4. Durchführung der General- und Monatsversammlungen
5. Beziehung von Mitarbeitern

Die Mitglieder des Vorstandes erstatten alljährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit

Art. 23 – Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Personen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 24 – Der Vorstand und dessen Mitarbeiter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die entstehenden Auslagen gehen zu Lasten der Sektion.

5.5 Rechnungsrevisoren

Art. 25 – Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Rechnungsrevisor neu gewählt wird. Ein Rechnungsrevisor ist für höchstens eine Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 26 – Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit die Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht über die Kassaführung, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz.

6. Auflösung

Art. 27 – Die Auflösung der Sektion kann an einer Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird innert zwei Jahren keine entsprechende, von der USKA anerkannte Sektion gegründet, gehen Vermögen und Material an die USKA über.

7. Schlussbestimmung

Art. 28 – Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2002. Sie sind mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 20. März 2008 in Kraft getreten.

Der Präsident

Hans Wermuth

HB9DRJ

Der Sekretär

Angelo Gianola

HB9EBX